©Vereinigung Steirischer Mineralien- und Fossiliensammler; download www.zobodat.at

"ES WERDE (WIEDER) LICHT"

DIE MINERALOGISCHE SAMMLUNG AM LANDESMUSEUM JOANNEUM ERSTRAHLT BALD IN NEUEM GLANZ.

Walter POSTL

Anfang Mai 2002 musste die Mineralogische Schausammlung wegen dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen an den elektrischen Anlagen für den Besucherverkehr gesperrt werden. Von den anfänglichen Stemm- und Maurerarbeiten waren nicht nur die Sammlungsräume, sondern auch alle Büro- und sonstigen Arbeitsräume des Referates für Mineralogie betroffen. Tonnen an Bauschutt wurden "erzeugt" und mussten händisch entsorgt werden, hunderte Meter an elektrischen Leitungen sowie Verrohrungen für Brand- und zusätzlichen Alarmschutz wurden inzwischen neu verlegt, Beleuchtungskörper getauscht, Räume weitgehend frisch ausgemalt und z.T. auch Böden geschliffen und versiegelt.

Über Monate gab es keinen oder nur sehr eingeschränkten Zugang zu den Sammlungen und Arbeitsräumen, was bedeutete, dass auch die routinemäßige Arbeit an der Sammlung bzw. die Analysentätigkeit stark betroffen waren. Seit Mitte Oktober sind nun diese Einschränkungen kaum mehr spürbar. Auch der Mineralbestimmungsservice kann wieder gegen telefonische Voranmeldung (0316 - 8017, Nebenstellen 9740 bis 9743 bzw. 9747) angeboten werden.

Im Ausstellungsbereich wird nun die Erneuerung der Vitrinenbeleuchtung mit Hochdruck vorangetrieben.
Dies bedeutet, dass sämtliche rund 5000 Ausstellungsobjekte ausgeräumt, gereinigt und nach Abschluss der Installationsarbeiten wieder in den innen und außen auf Glanz gebrachten, historischen Vitrinen aufgestellt werden müssen. Diese mühsame und diffizile Arbeit wird in Kürze abgeschlossen sein, sodass im Jahre 2003, in dem Graz die Rolle einer Kulturhauptstadt Europas übernehmen wird, die Mineralogische Sammlung des Joanneums in neuem Licht erstrahlen kann.

NEWS ...

MINERALIENSAMMELN IN KÄRNTEN VERBOTEN?

Franz WALTER

Eine Änderung im Kärntner Naturschutzgesetz mit Wirkung vom 13. 12. 2001 hat für Mineraliensammler eine schwerwiegende Auswirkung:

Durch die Bestimmung im § 43 (1) wird nun auch die Verwendung mechanischer Hilfsmittel zur Bergung von Mineralien verboten.
Als mechanische Hilfsmittel werden alle Werkzeuge verstanden, die unter Anwendung der Gesetze der Mechanik zum Aufbrechen oder Ausweiten von Mineralfundstellen Verwendung finden können. Das bedeutet, dass Mineraliensammeln mit Hammer und Meissel in ganz Kärnten nun verboten ist. Nur das "Aufsammeln" von Mineralien ohne Werkzeuggebrauch ist außerhalb der Kernzonen der Nationalparkgebiete, in denen noch strengere Bestimmungen gelten, gestattet.
Ausnahmen vom Verbot des § 43 (1) dürfen nur für wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der Lehre bewilligt werden.

Diese nun in ganz Österreich "einmalige" Naturschutzgesetzgebung, die ohne Möglichkeit einer Stellungnahme von erdwissenschaftlichen Fachleuten fast still und heimlich Ende 2001 beschlossen wurde, hat unter Mineraliensammlern und auch Erdwissenschaftern Bestürzung hervorgerufen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist mit extremer Bürokratie verbunden, es müsste für jede Exkursion bzw. für jede Geländebegehung mit Mineralbeprobung ein eigener Antrag an die Kärntner Landesregierung gestellt werden. Eine kurzfristig angesetzte Exkursion wird daher in Kärnten nicht mehr möglich sein, denn der Bearbeitungszeitraum von naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungen liegt derzeit, aus eigener Erfahrung, bei rd. 4 - 5 Monaten.

©Vereinigung Steirischer Mineralien- und Fossiliensammler; download www.zobodat.at

AUSZUG AUS DEM KÄRNTNER NATURSCHUTZ-GESETZ

GESETZ VOM 3. JUNI 1986 - ZULETZT GEÄNDERT MIT GESETZ VOM 13.12.2001 LGBL. NR. 12/2002

Im Naturwissenschaftlichen Verein für Kärnten sind derzeit mehr als 1000 Mitglieder in der Fachgruppe Mineralogie/Geologie organisiert. Ein Gespräch mit dem für Naturschutz zuständigen Landesrat Wurmitzer im September 2002 ergab eine vage Zusicherung, dass mineralogische Forschungsprojekte unbürokratisch bewilligt werden. Als Grund für die Verschärfung des Naturschutzgesetzes nennt LR Wurmitzer die zunehmenden Probleme zwischen Mineraliensammlern und den Grundeigentümern.

Der Naturwissenschaftliche Verein wird daher für seine Mitglieder ein landesweites Projekt der "Mineraldokumentation für Kärnten" in Kooperation mit dem Kärntner Landesmuseum einreichen, um mit seinen Mitgliedern die mineralogische Forschung in Kärnten fortzusetzten.

Eine pauschale Ausnahmebewilligung für Mineraliensammlervereine ist aber nicht zu erwarten.
Als erste Auswirkung des neuen Naturschutzgesetzes hat sich ergeben, dass die Kärntner Bergwacht bezüglich der Bestimmung für Mineraliensammler informiert wurde. Anzeigen wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz sind mir derzeit aber noch nicht bekannt.

VIII. ABSCHNITT
Schutz von Mineralien und Fossilien

§ 42 Allgem. Schutzbestimmungen
Mineralien oder Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden.

§ 43 Verbotene Sammelmethoden
(1) Das Sammeln von Mineralien und Fossilien ist, unbeschadet allfälliger strengerer Bestimmungen für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete, unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmittel oder sonstiger chemischer oder mechanischer Hilfsmittel verboten.
(Die Ergänzung "oder mechanischer" stammt aus 2001 und stellt die einzige Veränderung des Abschnitts VIII gegenüber dem ursprünglichen Text aus 1986 dar).
(2) Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 dürfen von der Landesregierung nur für wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der Lehre bewilligt werden.
(3) Insoweit es zum Schutz bestimmter Mineralien und Fossilien im Lande erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung für das gesamte Landesgebiet oder für Teile davon strengere Schutzvorschriften als in § 1 vorgesehen sind, festlegen. Ebenso kann das erwerbsmäßige Sammeln, das erwerbsmäßige Feilbieten oder Handeln mit Mineralien und Fossilien von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

§ 44 Meldepflichten
(1) Mineralien- und Fossilienfunde, die auf Grund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung oder sonstiger Fundumstände von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind, sind vom Finder der Landesregierung anzuzeigen.
(2) Vor der Weitergabe von Mineralien- und Fossilienfunden im Sinne des Abs. 1 oder von Teilen davon an Dritte hat der Finder diese dem Land zum allfälligen Erwerb anzubieten.

WWW.VSTM.AT

Arpad KUNZFELD

Unsere Homepage steht nun seit über einem Jahr im Internet. Durch die Verlinkung mit anderen Internetseiten wie Sammlerplattformen, Homepages von Privatsammlern und auch den Eintrag unserer "Mineralia" in die unterschiedlichsten Börsenkalender hat sich die Anzahl der Zugriffe auf unsere Homepage enorm gesteigert.

Bemerkenswert ist die extreme Steigerung der Besuche im Oktober 2002. Die meisten der Besucher (ca. 20% - und das ist eine fast 100%-ige Steigerung!) fanden dabei über die Suchmaschine "Google" (www.google.at) den Weg zu www.vstm.at. Als bevorzugte Tageszeiten haben sich der Morgen zwischen 7 und 8 Uhr und der Nachmittag um 16 Uhr herum herauskristallisiert.

Besuchen auch Sie **www.vstm.at.** Sollten Sie Fragen zur Homepage haben, oder redaktionelle Fragen zum "STEIRISCHEN MINERALOG" oder zur alljährlich stattfindenden MINERALIA, dann senden Sie uns ein e-mail, entweder an **webmaster@vstm.at** (allgemein), **redaktion@vstm.at** (Mineralog) oder **mineralia@vstm.at** (Mineralia). Wir werden Ihre Anfrage gerne beantworten.

Ihr Webmaster

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Der steirische Mineralog

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: 12-17_2002

Autor(en)/Author(s): Walter Franz

Artikel/Article: Mineraliensammeln in Kärnten verboten? 44-45